VERORDNUNG (EWG) Nr. 1375/75 DER KOMMISSION

vom 29. Mai 1975

über die Bedingungen zur Anerkennung der Erzeugergemeinschaften für Hopfen in Irland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (1), zuletzt geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1351/72 der Kommission vom 28. Juni 1972 über die Anerkennung der Erzeugergemeinschaften auf dem Hopfensektor (3) sieht in Artikel 2 Absatz 1 vor, daß eine Erzeugergemeinschaft, um anerkannt zu werden, mindestens sieben Erzeuger umfassen muß.

Seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung hat die Gemeinschaftsregelung für die Landwirtschaft auch in Irland Anwendung gefunden.

In Irland gibt es nur ein Hopfenerzeugungsgebiet, und die Zahl von sieben Erzeugern wird hier nicht erreicht. Die geographische Lage Irlands bereitet dem Anschluß irländischer Hopfenerzeuger an Erzeugergemeinschaften anderer Mitgliedsländer Schwierigkeiten. Die vier Erzeuger erfüllen ansonsten alle in der Verordnung (EWG) Nr. 1351/72 zur Bildung einer anerkannten Erzeugergemeinschaft geforderten Voraussetzungen.

Damit diese Erzeuger gegenüber den übrigen Erzeugern der Gemeinschaft nicht benachteiligt werden, empfiehlt es sich, zugunsten Irlands von den Vorschriften des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1351/72 abzuweichen und die zur Bildung einer Erzeugergemeinschaft erforderliche Mindestzahl von Erzeugern auf drei zu senken.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Hopfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Abweichung von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1351/72 kann in Irland eine Erzeugergemeinschaft mit mindestens 3 Erzeugern anerkannt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1972, S. 13.